



Bretzenheim, Daxweiler, Dorsheim, Dörrebach, Eckenroth, Guldenal, Langenlonsheim, Laubenheim, Roth, Rummelsheim, Schöneberg, Seibersbach, Stadt Stromberg, Schweppenhausen, Waldlaubersheim, Warmsroth, Windesheim

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am kommenden Sonntag, 14. März 2021, findet die

Wahl zum Landtag von Rheinland-Pfalz

statt.

Die Wahllokale sind in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** geöffnet.

Wer wahlberechtigt ist, hat eine **Wahlbenachrichtigung** erhalten.

Briefwahlunterlagen können **online nur bis Freitag, 12.03.2021, 12 Uhr**, unter www.langenlonsheim-stromberg.de beantragt werden.

Außerdem können die Briefwahlunterlagen **persönlich während der Öffnungszeiten der Verwaltung** und **zusätzlich** noch

- am Freitag, 12.03.2021, von 14 bis 18 Uhr und
 - am Sonntag, 14.03.2021, von 8 bis 15 Uhr in dringenden Fällen (z.B. bei plötzlicher Erkrankung)
- bei der Verbandsgemeindeverwaltung in Langenlonsheim und bei der Verwaltungsstelle Stromberg beantragt werden:

Bitte beachten Sie bei der Urnenwahl im Wahlraum:

- Es besteht **Maskenpflicht** (medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards) im Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie im Wahlraum selbst (Ausnahme nur unter Vorlage eines ärztlichen Attests).
- Um jedes Infektionsrisiko auszuschließen bitten wir Sie, zur Kennzeichnung des Stimmzettels einen **Kugelschreiber** (keinen Bleistift) **mitzubringen**.

Auf die besonderen Hygienemaßnahmen wird ebenfalls gesondert hingewiesen. Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind dementsprechend vorbereitet. Somit ist ein ordnungsgemäßer Wahlablauf in Anbetracht der schwierigen Situation gewährleistet.

Den **Ausgang der Landtagswahl** können Interessierte im Internetangebot des Landeswahlleiters unter <https://wahlen2021.rlp.de/> verfolgen.

Die Übersicht der Wahlräume finden Sie auf Seite 3!

Bitte machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch!

Michael Cyfka, Wahlleiter



■ Bitte beachten Sie

Aufgrund der Ansteckungsgefahr durch Covid-19 finden derzeit keine Sprechzeiten oder Sprechzeiten nur im eingeschränkten Maße und/ oder nur nach vorheriger telefonischer Absprache statt. Nähere Infos unter o. a. Rufnummern und Mailadresse oder auf der Homepage der Gemeinde.

Öffentliche Bekanntmachungen

■ Bekanntmachung zum Erlass einer Einbeziehungssatzung für das Teilgebiet „Östlich der Hochwaldstraße“ in der Ortsgemeinde Warmsroth

I. Verfahrensabschluss

Der Ortsgemeinderat von Warmsroth hat am 16.02.2021 die o.g. Einbeziehungssatzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Satzung, Begründung, Satzungstext und die Planurkunde wurden am 03.03.2021 vom 1. Beigeordneten ausgefertigt.

Als Abschluss des Verfahrens über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile sieht das BauGB analog zum Bebauungsplanverfahren die Bekanntmachung des Verfahrens vor.

Entsprechend dem Willen des Ortsgemeinderates tritt die Einbeziehungssatzung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Einbeziehungssatzung sowie die Begründung, Satzungstext und Planzeichnung kann bei der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim-Stromberg, Verwaltungsstelle Stromberg (Postanschrift: Warmsrother Grund 2, 55442 Stromberg) während der Büroöffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Einbeziehungssatzung Auskunft erhalten.

II. Satzung

Aufgrund der §§ 34 Abs. 4 Nr. 3, 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung und des § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung hat der Ortsgemeinderat Warmsroth in seiner Sitzung am 16.02.2021 die Einbeziehungssatzung für das Teilgebiet „Östlich der Hochwaldstraße“, als Satzung beschlossen.

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile für das Teilgebiet „Östlich der Hochwaldstraße“ erfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Warmsroth:

Geltungsbereich:

Flur 4, Flurstücke 14/12 teilweise, 33 teilweise.

§ 2 - Sonstiges

Bestandteil dieser Satzung sind die Planurkunde, dem Satzungstext und der Begründung in der Fassung nach dem Satzungsbeschluss vom 16.02.2021.

Die Einbeziehungssatzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Warmsroth, den

03.03.2021

Straub

1. Beigeordneter

III. Hinweise

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften wird im Rahmen dieser Bekanntmachung hingewiesen

- auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan.
- auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der beachtlichen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie von beachtlichen Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie deren Rechtsfolge (§ 215 BauGB): Unbeachtlich werden Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften im Sinne des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

- auf die Rechtsfolge des § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz: Eine Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist, und wenn die Verletzung nicht Bestimmungen über Sitzungsöffentlichkeit, Genehmigung, Ausfertigung oder Bekanntmachung betrifft.

Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim-Stromberg,
Verwaltungsstelle Stromberg,
Stromberg, den 03.03.2021

Aus der Ortsgemeinde

Spende für Warmsroth



Fr. Hermes, die Gattin von Herrn Ditscheid, ließ für ihn nach seinem Tode eine Spazierbank erstellen, die sie der Gemeinde spendete und die nun auf dem Weg zum Friedhof steht! Damit gedenken wir – die Gemeinde Warmsroth – ihm für seine lange Zeit als Gemeinderatmitglied!

Die Gemeinde bedankt sich ganz herzlich für diese Spende, die Herrn Ditscheid ehrt!

Im Namen aller
Hanspeter Straub



WINDESHEIM

Sprechstunden des Ortsbürgermeisters

■ Ortsbürgermeister Volker Stern

dienstags.....von 18.00 bis 19.00 Uhr
donnerstags.....von 10.00 bis 11.00 Uhr
im Rathaus, Kreuznacher Straße
Telefon: 06707/268
Fax: 06707/914388
E-Mail: ortsgemeinde-windesheim@t-online.de
Internet: www.windesheim.de

■ Wir bitten um Ihr Verständnis

Aufgrund der aktuellen Lage durch Covid-19 findet die Sprechstunde nur telefonisch unter 06707/268 statt.

Öffentliche Bekanntmachungen

■ Sitzung des Ausschusses für Schwimmbad, Jugend und Sport Windesheim

Am Samstag, 27.03.2021, 10:30 Uhr findet im Schwimmbad eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schwimmbad, Jugend und Sport Windesheim statt.